

Ordnung des Dekanatsjugendkonventes

Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Folgenden auf eine geschlechterneutrale Schreibweise verzichtet. Personenbezogene maskuline Ausdrücke stehen gleichermaßen für die entsprechende feminine Form.

I. WESEN UND AUFGABEN DES DEKANATS- JUGENDKONVENTES

1. WESEN

Der Dekanatsjugendkonvent (DJKo) ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirkes Fürstenfeldbruck. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen.

2. AUFGABEN

Die Aufgaben des DJKo sind in Nr. 6 der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) festgelegt.
Zudem wählt der DJKo die Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz (KKK) und Mitglieder von Arbeitsgruppen.

II. DIE VOLLVERSAMMLUNG DES DEKANATS- JUGENDKONVENTES

1. ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMBERECHTIGUNG

- a) Der DJKo setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen.
- b) Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die von dem dafür zuständigen Jugendgremium gewählt werden.
- c) Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend (z.B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- d) Bei Themenanträgen für folgende Konvente sind alle Teilnehmer der Vollversammlung (VV) stimmberechtigt.
- e) Soweit nicht anders geregelt, hat jeder Stimmberechtigte 1 Stimme.
- f) Gäste können teilnehmen.
- g) Der Dekanatsjugendpfarrer, der Dekanatsjugendreferent und die berufenen Mitglieder der Dekanatsjugendkammer (DJKa) nehmen in beratender Funktion teil.
- h) Der DJKo hat das Recht, die Legitimation der Delegierten zu prüfen.

2. EINBERUFUNG

- a) Die VV des DJKo ist vom Leitenden Kreis (LK) jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens sechs Delegierten oder im Einvernehmen mit dem LK auf Antrag des Dekanatsjugendpfarrers bzw. des Dekanatsjugendreferenten ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Die Gemeinden sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

3. ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

- a) Die Sitzungen des DJKo sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Der LK verfasst über jede VV ein Ergebnisprotokoll und leitet es allen Mitgliedern der VV zu. Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zwei Wochen nach der Veröffentlichung keine Einwände dagegen erhoben werden. Werden Einwände erhoben, ist bei der nächsten VV über das Protokoll abzustimmen. Sind die Einwände in den Augen des LK berechtigt, so kann er das Protokoll dementsprechend ändern und neu veröffentlichen.

4. ANTRÄGE UND BESCHLÜSSE

- a) Nur Stimmberechtigte und Gremienmitglieder sind antragsberechtigt.
- b) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- c) Anträge an den DJKo müssen mindestens zwei Wochen vor der VV dem LK vorgelegt werden. Änderungen der Anträge sind jederzeit zulässig.
- d) Anträge, die auf dem DJKo entstehen (Initiativanträge), müssen schriftlich ausformuliert sein und von mindestens drei weiteren Antragsberechtigten unterstützt werden, damit über sie abgestimmt wird.
- e) Beschlüsse werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- f) Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- g) Anträge zur Geschäftsordnung, die den unmittelbaren formalen Verlauf einer Debatte betreffen, können jederzeit von einem Antragsberechtigten mündlich gestellt werden. Sie haben Vorrang und sind angenommen, wenn keine Gegenrede der Stimmberechtigten erfolgt. Bei inhaltlicher oder formaler Gegenrede ist über sie abzustimmen. Geschäftsordnungsanträge umfassen unter anderem:
 - Verzicht auf Aussprache
 - Schließung der Rednerliste
 - Festlegung einer Redezeit
 - Beschränkung der Rednerzahl
 - Sofortige Abstimmung
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - Änderung der Tagesordnung
 - Absetzung der Gesprächsleitung
- h) Anträge zur Änderung der Konventsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit und erlangen mit dem Ende der VV ihre Gültigkeit. Zu beachten ist dabei, dass die Geschäftsordnung mit der Ordnung der OEJ vereinbar sein muss.

5. WAHLORDNUNG

- a) Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus drei nicht stimmberechtigten Teilnehmern der VV besteht.
- b) Wählbar sind alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die aktiv in der Jugendarbeit im Dekanat Fürstenfeldbruck stehen. Kandidaten für die DJKa sollen darüber hinaus evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören (OEJ Nr. 4 Satz 4 Absatz 2). Nicht anwesende Ehrenamtliche sind wählbar, wenn der Wahlausschuss ihre Bereitschaft zur Kandidatur eindeutig feststellen kann.
- c) Der LK und die ehrenamtlichen Mitglieder der DJKa werden getrennt und geheim für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des LK erfolgt turnusmäßig in Jahren mit gerader, die der DJKa in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf dem Herbstkonvent. Die Gremien sollten nach Möglichkeit mit Mitgliedern unterschiedlicher Gemeinden und beiderlei Geschlechts besetzt sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

- d) Bei der Wahl von DJKa und LK hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie mindestens 25% der Stimmen erhalten haben. Wird durch diese 25%-Hürde ein Gremium unterbesetzt, dann kann diese auf Antrag für jeden Kandidaten einzeln aufgehoben werden. Stehen mehr als doppelt so viele Kandidaten zur Wahl, wie Plätze zu vergeben sind, muss auf Antrag eine Vorwahl stattfinden. Auch bei dieser hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen. Zur Hauptwahl zugelassen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, aber maximal doppelt so viele, wie Plätze zu vergeben sind
- e) Die Wahl der vier Delegierten für die KKK erfolgt turnusmäßig jährlich auf dem Herbstkonvent. Die Delegation gilt für die Frühjahrs- und Herbstkonferenz des folgenden Jahres.
- f) Die Wahl der zwei Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo) erfolgt turnusmäßig in Jahren mit gerader Jahreszahl auf dem Herbstkonvent.
- g) Mit dem Einverständnis aller Kandidaten werden deren Stimmzahlen öffentlich bekannt gegeben.
- h) Auf Antrag muss vor einer Wahl unter Leitung des Wahlausschusses eine Personaldebatte stattfinden. Daran teilnehmen dürfen alle Stimmberechtigten (mit Ausnahme der Kandidaten) sowie der Dekanatsjugendreferent und der Dekanatsjugendpfarrer. Die übrigen Teilnehmer der VV, sowie die Kandidaten, haben Rederecht. Ihre Beiträge können sie einzeln zu Beginn der Debatte leisten, müssen danach aber den Raum wieder verlassen. Über die Inhalte der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.
- i) Die Amtszeit neu gewählter Mitglieder von Gremien und Arbeitsgruppen beginnt mit dem Ende der VV, dementsprechend endet die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder.

6. THEMENWAHL

- a) Für die Wahl ist kein Wahlausschuss nötig, der LK führt durch die Wahl.
- b) Vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind alle im Geschäftsteil anwesenden Gäste, Delegierte und Gremienmitglieder.
- c) Zur Konkretisierung und Ergebnissicherung hilft ein vom LK vorbereitetes Formblatt.
- d) Bei sieben und mehr Vorschlägen wird eine Vorwahl per Akklamation mit je einer Stimme durchgeführt. Die Themen auf den ersten drei Rängen werden zur Hauptwahl zugelassen und mit einfacher Mehrheit per Akklamation gewählt. Bei weniger als sieben Vorschlägen, entfällt die Vorwahl und es wird direkt per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt.
- e) In begründeten Ausnahmefällen darf zusätzlich auch das Thema für eine VV gewählt werden, die ferner in der Zukunft liegt.

7. NACHWAHL, ABWAHL UND MISSTRAUENSVOTUM

- a) Gremienplätze, die bei einer Wahl nicht besetzt werden oder durch das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern frei geworden sind, werden bei der nächsten VV für den Rest der verbleibenden Wahlperiode nachbesetzt.
- b) Jedes Mitglied von LK, DJKa und von Arbeitsgruppen kann einzeln mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Der freigewordene Platz muss bei derselben VV wieder zur Wahl gestellt werden.
- c) Jedes Gremium und jede Arbeitsgruppe kann durch ein Misstrauensvotum aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Neuwahlen müssen noch bei derselben VV stattfinden.

8. RECHENSCHAFTS- UND BERICHTSPFLICHT

Die Mitglieder von LK, DJKa und der Arbeitsgruppen sind der VV am Ende ihrer Amtszeit oder auf Antrag rechenschaftspflichtig. Die Delegierten zu LJKo und KKK sind berichtspflichtig.

III. DER LEITENDE KREIS

1. AUFGABEN

- a) Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Über wichtige Fragen ist der DJKo baldmöglichst zu informieren.
- b) Er ist für Vorbereitung und Durchführung des DJKo verantwortlich.
- c) Er ist die Schnittstelle zum LJKo und zur KKK.
- d) Er plant und führt dekanatsweite Aktionen durch (z.B. Volleyballturnier).
- e) Er unterstützt übergemeindliche Einzelaktionen.

2. ZUSAMMENSETZUNG

Der LK setzt sich zusammen aus bis zu sechs ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Jugendarbeit im Dekanat leisten.

In einer LK-internen Wahl werden gewählt:

- a) ein Vorsitzender,
- b) ein stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein Beauftragter, der den LK ständig in der DJKa vertritt

In beratender Funktion gehören dem LK

- a) ein Vertreter der DJKa
- b) ein Vertreter des Jugendwerkes
an.

3. SITZUNGEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- a) Der LK legt die Termine seiner Sitzungen fest. Diese sind dem Jugendwerk bekanntzugeben.
- b) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.
- c) Von den Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind im Jugendwerk einsehbar.
- d) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.

Babenhausen, den 07.05.2017